

**„Die Arbeit in den Schuljahren 5 bis 10 der Integrierten Gesamtschule (IGS)“**

RdErl. d. MK v. 17.9.2015 – 34-81071 – VORIS 22410 –

Bezug: RdErl. d. MK v. 1.8.2014 – 34-81071 – VORIS 22410 –

Der Bezugs-Erlass wird mit Wirkung vom 1.8.2015 wie folgt geändert:

Die Fußnote 2) der Anlage 1 zu Nr. 3.1 (Stundentafel) erhält folgende Fassung:

„Wird die zweite Fremdsprache als Wahlpflichtfremdsprache ab Schuljahrgang 6 angeboten, entscheidet die Schule für diesen Schuljahrgang über eine Kürzung im Umfang von insgesamt vier Pflichtstunden in den Fachbereichen Gesellschaftslehre, Naturwissenschaften, Musisch-kulturelle Bildung oder Arbeit-Wirtschaft-Technik. Für alle Schülerinnen und Schüler, die keine zweite Fremdsprache wählen, richtet die Schule Wahlpflichtunterricht im Umfang der vorgenommenen Kürzungen ein. Dabei sind die Fachbereiche, in denen Kürzungen erfolgen, zu berücksichtigen.“

Zur Minderung von Stundenkürzungen kann eine Stunde aus dem der Schule gem. Erlass „Klassenbildung und Lehrerstundenzuweisung an den allgemein bildenden Schulen“ zur schuleigenen Schwerpunktsetzung zugewiesenen Stundenkontingent verwendet werden.“